

Nr.: BV-027/2018**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 12.03.2018

Bürger und Service
Eichelbaum, Christin
Tel.: 421-91767
Aktz.:
Bezug:**Beschlussvorlage**

Nummer BV-027/2018

Betreff :

Gefahrenabwehrverordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten aus Anlass des Stadtfestes "Luthers Hochzeit" in der Lutherstadt Wittenberg (Sperrzeit GAVO WB)

Beratungsfolge	Termin	Status
Haupt- und Wirtschaftsausschuss	12.04.2018	öffentlich vorberatend
Stadtrat	25.04.2018	öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die Gefahrenabwehrverordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten aus Anlass des Stadtfestes „Luthers Hochzeit“ in der Lutherstadt Wittenberg (Sperrzeit GAVO WB) gemäß (Anlage 1).

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**Begründung :**I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Die Gefahrenabwehrverordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten (Sperrzeit GAVO) vom 16. Dezember 2014 ist eine Landesverordnung, welche verschiedene Sperrzeiten regelt.

Gemäß § 1 Abs. 1 Sperrzeit GAVO beginnt die Sperrzeit für

1. **öffentliche Vergnügungsstätten** auf Jahrmärkten und Volksfesten sowie für sonstige öffentliche Vergnügungsstätten, in denen Veranstaltungen nach § 60a der Gewerbeordnung stattfinden, um **22 Uhr**,
2. **Musik-, Tanz-, Theater- oder Filmveranstaltungen** im Freien und in Festzelten unter freiem Himmel um **1 Uhr**,
3. von der Nutzung für den Betrieb von **Schank- und Speisewirtschaften** mit umfasste Freiflächen sowie sonstige Schank- und Speisewirtschaften im Freien und in Festzelten unter freiem Himmel um **1 Uhr**.

Bei Vorliegen eines **öffentlichen Bedürfnisses** oder besonderer örtlicher Verhältnisse **können** die **Gemeinden** [...] entsprechend § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) die Sperrzeit durch Gefahrenabwehrverordnung allgemein festsetzen, verlängern, verkürzen oder aufheben (§ 2 Sperrzeit GAVO).

Zur Umsetzung der Regelungen in der Sperrzeit GAVO hat das Ministerium für Inneres und Sport einen Runderlass „Festsetzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten“ (RdErl. des MI vom 13.06.2017 -21.22-32157/103) veröffentlicht (MBI. LSA. 2017, 305) erlassen.

Danach gilt Folgendes:

Die Lutherstadt Wittenberg, als Sperrzeitbehörde, entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei muss insbesondere der Schutzzweck des Sperrzeitrechts berücksichtigt werden. Auch andere Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen sowie die Grundsätze der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit sind zu berücksichtigen. Im Rahmen einer Interessenabwägung ist zu prüfen, ob und inwieweit grundsätzlich geschützte Rechtspositionen berührt sind.

Ein öffentliches Bedürfnis für die Änderung einer Sperrzeit ist nur gegeben, wenn hinreichende Gründe vorliegen, die eine solche Regelung im Interesse der Allgemeinheit angezeigt erscheinen lassen.

Bei der Entscheidung über das Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses an der Verkürzung einer Sperrzeit sind die Tatsachen zu berücksichtigen, welche die Annahme rechtfertigen, dass

die Leistungen der in § 1 Abs. 1 Sperrzeit GAVO genannten bestimmten Betriebsarten innerhalb der dort festgelegten Sperrzeit in erheblichem Maße verlangt und nur auf diesem Wege erbracht werden können.

Das Stadtfest „Luthers Hochzeit“ ist ein bedeutendes und überregional bekanntes Fest, welches mehrere tausende Besucher aus ganz Deutschland, teilweise auch aus Europa und Übersee, innerhalb von drei Tagen, insbesondere in die Altstadt, strömen lässt. Die Mittelalteratmosphäre und die –attraktionen stellen ein besonderes Angebot für die Besucher dar. Gemessen an der Gesamteinwohnerzahl Wittenbergs stellen die ca. 100.000 Besucher innerhalb von 3 Tagen mehr als das Doppelte der Gesamteinwohnerzahl Wittenbergs (ca. 48.000) dar.

Das Stadtfest findet einen hohen Anklang bei allen Altersgruppen. Mit den langen Juninächten besteht seitens der Besucher der Wunsch, auch abends bzw. nachts in der Stadt zu verweilen, bewirtet bzw. unterhalten zu werden sowie das Ambiente zu genießen.

Die Sperrzeit GAVO dient auch dem Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm. Mit dem Stadtfest ist unzweifelhaft ein erhöhter Lärmpegel in der Stadt verbunden. Bewohner könnten sich gestört fühlen. Der Lärm geht unter Umständen deutlich über den „normalen Umgebungslärm“ in der Nacht hinaus.

Dem steht allerdings entgegen, dass die Sperrzeit für die Freiflächen der Schank- und Speisewirtschaften nur um eine Stunde (von 1.00 Uhr auf 2.00 Uhr) verkürzt wird. Zudem erfolgt eine Begrenzung der Sperrzeitverkürzung nur für die Altstadt von Wittenberg, sodass nur ein relativ kleiner Bereich im Vergleich zu der Gesamtwohnfläche der Stadt betroffen ist. Dazu kommt, dass ein Großteil der unmittelbaren Bevölkerung auf Grund des Wochenendes arbeitsfrei hat. Zusätzlich ist bei Bewohnern der Altstadt auf ein größeres Toleranzverhalten gegenüber Lärm abzustellen, da traditionsgemäß viele Veranstaltungen in der Altstadt stattfinden. Besonders zu berücksichtigen ist, dass die Altstadt als Zentrum der Lutherstadt Wittenberg von den Einheimischen und Touristen lebt, die abends auch in den verschiedenen Cafés, Bars und Restaurants verweilen.

Das Stadtfest findet als zentrale Veranstaltung in der Altstadt nur einmal im Jahr statt. Unter Abwägung aller Interessen ist eine Verkürzung der Sperrzeit in diesem Zusammenhang als verhältnismäßig zu beurteilen. Ein öffentliches Bedürfnis für die Änderung einer Sperrzeit ist somit gegeben, da hinreichende Gründe vorliegen, die eine solche Regelung im Interesse der Allgemeinheit angezeigt erscheinen lassen.

Im bisherigen Verfahren wurde die Verordnung inhaltlich auf öffentliche Vergnügungsstätten (Nr.1) und Schank- und Speisewirtschaften (Nr.3) beschränkt.

Verfahrensmäßig wurde die Verordnung bisher jährlich gefertigt, vom Oberbürgermeister unterzeichnet und im Mitteilungsblatt „Die neue Brücke“ veröffentlicht (ohne vorherigen Stadtratsbeschluss).

Das bisherige Verfahren wurde überprüft und neu gestaltet. Inhaltlich ist für die Verordnung eine **Gültigkeit bis 2020** vorgesehen. Innerhalb dieses Zeitraumes liegen 3 Stadtfeste. Die Erfahrungen sollen bis 2020 ausgewertet werden und ggf. Regelungsinhalte bei Erlass einer neuen Verordnung angepasst werden.

Zudem wurde der Beginn der Sperrzeit einheitlich (**auch für Musik-, Tanz-, Theater- oder Filmveranstaltungen (Nr. 2)**) auf 2.00 Uhr festgesetzt.

Verfahrensmäßig wird die Verordnung nach den Bestimmungen des § 94 Abs. 1 sowie den §§ 95 ff. SOG LSA erlassen. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass die Stadt Gefahrenabwehrverordnungen nach den für Satzungen geltenden Vorschriften zu erlassen hat (§ 94 Abs. 2 SOG LSA).

Nach § 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) kann der Stadtrat den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen nicht übertragen. Für eine Satzung ist zwingend ein **Stadtratsbeschluss** erforderlich, dies gilt somit auch für eine Gefahrenabwehrverordnung nach § 2 Sperrzeit GAVO.

Die Gefahrenabwehrverordnung wurde im Entwurf, nachdem zuvor der zuständigen **Polizeidienststelle** Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, dem Landkreis Wittenberg vorgelegt (§ 101 Abs. 1 Satz 1 SOG LSA).

Mit Schreiben vom 13.02.2018 gab das Polizeirevier Wittenberg eine Stellungnahme (siehe Anlage 2) zur beabsichtigten Sperrzeit GAVO WB ab. Inhaltliche Bedenken wurden nicht geäußert. Angemerkt wurde, dass die Gültigkeit bis 2020 für bedenklich gehalten wird, da eine mögliche dynamische Lageentwicklung keine oder nur erschwerte Berücksichtigung finden könnte und dass die Kontrolle der Sperrzeiten u.a. durch den Stadtordnungsdienst verbindlich geregelt wird.

In den letzten Jahren gab es jeweils zum Stadtfest eine Sperrzeitverkürzung. Erhebliche Bedenken oder konkrete Anlässe, die einen Verzicht auf die Sperrzeitverkürzung begründen würden, sind nicht bekannt und wurden von der Polizei bisher auch nicht vorgetragen. Aus diesem Grund geht die Lutherstadt Wittenberg davon aus, dass eine Gültigkeit der Sperrzeitverkürzung jew. zum 3-tägigen Stadtfest in den Jahren 2018, 2019 und 2020, nach derzeitigem Stand, nicht bedenklich ist. Sollten sich in Auswertung des Stadtfestes Tatsachen ergeben, welche ursächlich der Sperrzeitverkürzung zuzurechnen sind, kann die Verordnung durch Stadtratsbeschluss bis zum nächsten Stadtfest geändert oder ggf. wieder aufgehoben werden.

Die Einhaltung der Sperrzeitenregelung zum Stadtfest wird durch den Stadtordnungsdienst im Rahmen eines Sonderdienstes kontrolliert. Die Einsatzzeiten des Stadtordnungsdienstes werden in den Sicherheitsberatungen zum Stadtfest immer mit der Polizei abgestimmt. Eine diesbezügliche Regelung in der Sperrzeit-Gefahrenabwehrverordnung zum Stadtfest ist nicht erforderlich.

Mit Schreiben vom 15.02.2018 gab der Landkreis Wittenberg, als zuständige Fachaufsichtsbehörde, die Zustimmung (siehe Anlage 3) zu der im Entwurf vorliegenden Sperrzeit GAVO WB.

Abschließend erfolgt die Veröffentlichung der Gefahrenabwehrverordnung im Amtsblatt „Die neue Brücke“ und das **In-Kraft-Treten eine Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung** (§ 99 Abs. 1 SOG LSA).

II. Beschlussgegenstand

Gefahrenabwehrverordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten aus Anlass des Stadtfestes „Luthers Hochzeit“ in der Lutherstadt Wittenberg (Sperrzeit GAVO WB)

III. Anlagen

Anlage 1 Gefahrenabwehrverordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten aus Anlass des Stadtfestes „Luthers Hochzeit“ in der Lutherstadt Wittenberg (Sperrzeit GAVO WB)

Anlage 2 Stellungnahme Polizeirevier Wittenberg vom 13.02.2018

Anlage 3 Stellungnahme Landkreis Wittenberg vom 21.02.2018